

# Tischvorlage

## I. Gesetzlich Änderungen der AO

### 1. Gesetzliche Konkretisierung der Aufzeichnungspflichten

- *Einführung eines § 146a AO-E zur Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme:*

*„§ 146a Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme*

*(1) <sup>1</sup>Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, darf ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile nach dem jeweiligen Stand der Technik einsetzen, die jeden Geschäftsvorfall oder anderen Vorgang, der das System anspricht, einzeln und fortlaufend aufzeichnen. <sup>2</sup>Das elektronische Aufzeichnungssystem ist durch eine technische Sicherheitseinrichtung zu schützen, die die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen gewährleistet und die Nachprüfbarkeit sicherstellt.*

*(2) <sup>1</sup>Die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung müssen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 entsprechen. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Anforderungen ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 2 festzustellen.*

*(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

- 1. die Einzelheiten der technischen Sicherheitseinrichtung zu bestimmen und*
- 2. die Einzelheiten des Prüfverfahrens nach § 146a Abs. 2 Satz 2 zu regeln.*

### 2. Verordnung

#### **§ 1 technische Sicherheitseinrichtung**

<sup>1</sup>Die technische Sicherheitseinrichtung dient dem Schutz der Integrität und Authentizität sowie der Vollständigkeit von aufzeichnungspflichtigen Vorgängen oder anderen Vorgängen im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung im elektronischen Aufzeichnungssystem. <sup>2</sup>Die technische Sicherheitseinrichtung besteht aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer Prüfsoftware.

#### **§ 2 Protokollierung von aufzeichnungspflichtigen Vorgängen oder anderen Vorgängen im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung**

<sup>1</sup>Für jeden aufzeichnungspflichtigen Vorgang oder anderen Vorgang im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung muss von einem elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden. <sup>2</sup>Die Transaktion hat zu enthalten:

1. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
2. eine eindeutige, fortlaufende Transaktionsnummer,
3. die Art des Vorgangs,
4. die Daten des Vorgangs,

5. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs und
6. einen Prüfwert.

<sup>3</sup>Die Zeitpunkte des Vorgangsbeginns und der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs sowie die Transaktionsnummer und der Prüfwert werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. <sup>4</sup>Die Transaktionsnummer ist so beschaffen, dass Lücken in Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.

### § 3 Speicherung des Kassenjournals

<sup>1</sup>Das Kassenjournal, das eine vollständige Verkettung aller Transaktionen eines Zeitraums enthalten muss, muss regelmäßig auf einem nichtflüchtigen Speichermedium gesichert werden. <sup>2</sup>Der Steuerpflichtige hat geeignete Vorkehrungen zur Verfügbarkeit des Kassenjournals zu treffen.

### § 4 Prüfsoftware

(1) <sup>1</sup>Der Hersteller eines elektronischen Aufzeichnungssystems stellt [den Finanzbehörden] kostenfrei eine Prüfsoftware mit digitaler Schnittstelle zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Prüfsoftware validiert die Aufzeichnungen des elektronischen Aufzeichnungssystems

1. auf die Vollständigkeit der Transaktionen über die fortlaufende Transaktionsnummer,
2. die Korrektheit des Prüfwertes jeder Transaktion und
3. die zeitliche Konsistenz der Transaktionen.

<sup>3</sup>Die Prüfsoftware stellt die einzelnen Transaktionen zusammen mit dem eindeutigen Prüfergebnis dar.

(2) Definition der digitalen Schnittstelle /Datensatzbeschreibung

### § 5 Anforderungen an die Technische Sicherungseinrichtung

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik legt in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen die Anforderungen an das Sicherheitsmodul, zur Speicherung des Kassenjournals und der Prüfsoftware nach dem Stand der Technik fest.

### § 6 Zertifizierung

(1) <sup>1</sup>Die Systemkomponenten, deren Zertifizierung verpflichtend ist, ergeben sich aus xxxx. <sup>2</sup>Die Art und Einzelheiten der Zertifizierung sind den technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen.

(2) Für die Zertifizierung gilt § 9 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821) sowie die BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2231) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Die Kosten der Zertifizierung trägt der Antragsteller. <sup>2</sup>Die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I. S. 519) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## 3. Einführung einer Kassen-Nachschau

- Einfügung eines neuen § 146b AO-E

### „§ 146b Kassen-Nachschau

(1) *Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten Grundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten (Kassen-Nachschau).*

(2) <sup>1</sup>*Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem damit betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen.* <sup>2</sup>*Liegen die in Satz 1 genannten Aufzeichnungen in*

elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen oder zu verlangen, dass sie auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

(3) <sup>1</sup>Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196) zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. <sup>2</sup>Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.“

#### 4. Datenzugriff der Finanzverwaltung auf bei Dritten gespeicherte Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen

- Ergänzung § 147 Absatz 6 um einen neuen Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

(6) <sup>1</sup>Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. <sup>2</sup>Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Befinden sich Daten nach Absatz 1 bei einem Dritten, so hat dieser der Finanzbehörde Einsicht in die gespeicherten Daten zu gewähren bzw. die Daten nach den Vorgaben der Finanzbehörde maschinell auszuwerten oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup>Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

#### 5. Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten § 379 Absatz 1 und Absatz 2 AO

[Klärung mit BMJV noch nicht abgeschlossen]

##### „§ 379 Steuerverfähdung

(1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
2. Belege gegen Entgelt in den Verkehr bringt,
3. nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig *aufzeichnet*, verbucht oder verbuchen lässt,
4. ein elektronisches Aufzeichnungssystem einsetzt, dass nicht den Voraussetzungen des § 146a entspricht oder
5. Software in den Verkehr bringt oder bewirbt, die bei einem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 146a bewirkt, dass die Anforderungen dieser Vorschrift nicht oder nicht vollständig erfüllt werden

und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. <sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann, wenn Einfuhr- und Ausfuhrabgaben verkürzt werden können, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden oder die einem Staat zustehen, der für Waren aus der Europäischen Union auf Grund eines Assoziations- oder Präferenzabkommens eine Vorzugsbehandlung gewährt; § 370 Abs. 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro und die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“

##### Begründung:

- Eine nachträgliche Manipulation von bereits aufgezeichneten oder gebuchten Geschäftsvorfällen (z. B. durch den Einsatz von Manipulationssoftware) könnte unter den bereits bestehenden Steuerverfähdungstatbestand nach § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO subsumiert werden, wenn die Nr. 3 um

das Wort „aufzeichnet,“ ergänzt wird. Ein Verstoß gegen die neu eingeführte Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146a Satz 1 AO würde dann auch diesem Steuergefährdungstatbestand nach § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO unterfallen.

- § 146a Sätze 1 bis 4 AO-E sehen nunmehr das Vorhandensein von Maßnahmen zum Schutz vor Manipulationen vor. Ein Bußgeld bei Fehlen oder bei „Unzulänglichkeit“ derartiger Maßnahmen (Unveränderbarkeit oder Nachprüfbarkeit) sieht die Abgabenordnung nicht vor. Es wäre ein neuer Steuergefährdungstatbestand zu schaffen - neue Nummer 4 in § 379 Absatz 1 Satz 1.
- Das Inverkehrbringen oder Bewerben von Manipulationssoftware, mit dessen Hilfe steuerrelevante Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, soll einen neuen Steuergefährdungstatbestand darstellen, der unter Nummer 5 in § 379 Absatz 1 Satz 1 gefasst wird.